



Amtssigniert. SID2014101041803
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

p.a. posteingang@bmlvs.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-17/880-2014

Innsbruck, 10.10.2014

Zu Zl. GZ S91017/12-ELeg/2014 (1) vom 11. September 2014

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 8 (§ 4):

Den einzelnen Ziffern des Abs. 1 dieser Bestimmung werden in der geltenden Fassung folgende einleitende Sätze vorangestellt: „Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine fachlich geeignete Einrichtung vertraglich mit den nach diesem Bundesgesetz der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung obliegenden Aufgaben zu beauftragen. Diese sind insbesondere:“

Im nunmehr umformulierten Abs. 1 ist einleitend nur mehr von den *Aufgaben* der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die Rede, sodass nicht mehr ersichtlich ist, von welcher Stelle diese *ingerichtet bzw. beauftragt* werden soll. Auch der dritte Satz des Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung („Welche Einrichtung dies ist ...“) scheint undeutlich, da darin eine (allenfalls bloß deklarative) Kundmachung und nicht die Zuweisung von Aufgaben bzw. die Beauftragung durch den zuständigen Bundesminister angeordnet zu sein scheint. Es wird daher eine an der Systematik der geltenden Bestimmung orientierte Umformulierung vorgeschlagen.

Zu Z. 50 (§ 22d):

Zur Aufzählung der Gesundheitsberufe in § 22d Abs. 1 wird angemerkt, dass die Sanitätshilfsdienste mit Inkrafttreten des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes, BGBl. I Nr. 89/2012, am 1. Jänner 2013 im Wesentlichen in den medizinischen Assistenzberufen aufgegangen sind. Es wird daher eine entsprechende Anpassung der Aufzählung angeregt.

Im Übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7277-2014 vom 16. September 2014

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GES-RV-52/153-2014 vom 29. September 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.